

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Inzing – 2015

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Inzing (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 05.02.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014 und des Gesetzes vom 27. November 1979 über die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Tiroler Hundesteuergesetz), LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
3. Von diesen Bestimmungen sind Gäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

§ 2 Höhe der Steuer

1. Die Steuer wird vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt derzeit 80,-- Euro für den 1. Hund, bzw. 120,- Euro für jeden weiteren Hund. (*1)
3. Für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer gemäß § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes, derzeit 20,-- Euro je Hund.
4. Wer zum 01.01. oder 01.07. jeden Jahres einen Hund besitzt, ist für das jeweilige Halbjahr voll steuerpflichtig. Abmeldungen nach dem 31.12. oder 30.06. jeden Jahres werden nicht mehr berücksichtigt. Anmeldungen innerhalb des Halbjahres sind für das volle Halbjahr steuerpflichtig.

§ 3 Steuerbefreiung

1. Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder Personen unentbehrlich sind, sind von der Steuer befreit.

§ 4 Fälligkeit der Steuer

Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

§ 5 Meldepflicht und Auskunftspflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden.
3. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6 Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke gegen Ersatz der Kosten aus.

§ 7 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit 01.04.2015 in Kraft.

§ 9 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle bisher beschlossenen Hundesteuersatzungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 09.02.2015
Abgenommen am: 24.02.2015

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 23.03.2015.2015
Zahl Gem-G-70319/1/5-2015

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

*1) Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2018,

Der Bürgermeister:
Kurt Heel e.h.